



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2012

P095371

Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend die Wahrung berechtigter Ansprüche der Landgemeinden beim Umgang mit dem kantonalen Liegenschaftsbesitz

---

- ://:
1. Der vorgelegte Antwortentwurf wird zur Ausfertigung und Weiterleitung genehmigt.
  2. Dem Grossen Rat wird beantragt, den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

#### **Begründung**

Gemäss § 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) gliedert sich der Kanton Basel-Stadt in die Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EWG BS) und in die Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen. Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel besitzt ein Territorium und eine Einwohnerschaft, jedoch keine Einwohnergemeindeorganisation. Nach § 57 Abs. 2 KV besorgt der Kanton die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Die Erträge aus den Liegenschaften der EWG BS fliessen an den Kanton und kommen somit allen drei Einwohnergemeinden zugute.

Die staatlichen Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt sind entweder dem Kanton oder der Einwohnergemeinde der Stadt Basel zugeteilt. Gemäss gängiger Praxis ist für die Zuordnung entscheidend, ob eine Liegenschaft für eine kommunale oder kantonale Aufgabe erworben wird. Bei kommunalen Aufgaben erfolgt der Erwerb durch die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, bei kantonalen Aufgaben durch den Kanton Basel-Stadt.

Die kantonalen Behörden sind gehalten, bei Immobiliengeschäften der EWG BS die Eigentümerinteressen wahrzunehmen, wie dies auch die Landgemeinden tun. Da die Erträge des Kantons Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Basel in die allgemeinen Staatseinnahmen des Kantons Basel-Stadt fliessen, profitieren davon die Einwohnerinnen und Einwohnern aller drei Einwohnergemeinden. Der Kanton handelt

aber gegenüber den Landgemeinden als Gemeinwesen wenn immer möglich partnerschaftlich. Dies zeigt auch die gemeinsam mit der Gemeinde Riehen erarbeitete Lösung für die Grundstücke im Moostal und die Verkaufsbereitschaft für eine Gewerbezelle beim Friedhof Hörnli.

